

Bedienungsmann durch einen einfachen Handgriff geschlossen werden können, andernfalls muß noch eine von Hand zu bedienende Blende vorhanden sein.

Witzsenler. 17. Der vor der Linse (also in dem Fenster des Apparats) befindliche Filmabschnitt muß so geschützt sein, daß dort austretende Flammen andere Filmteile nicht erreichen können.

Beleuchtungsrollen. 18. Der zur Verfügung bestimmte Film muß sich von einer offenen Metallrolle mit seitlichen Begrenzungsschreibern abwickeln und zwangsläufig auf eine gleichartige Rolle aufwickeln. Die seitlichen Begrenzungsschreibern müssen so viel Luftzutrittsöffnungen haben, daß der Film unter Vermeidung von Rauchentwicklung mit offener Flamme abbrennen kann.

Die Rollen sind durch geeignete Vorrichtungen so zu schützen, daß eine Entzündung der aufgewickelten Films verhindert wird.

Aufbewahrung der Films. 19. Sämtliche Films mit Ausnahme je eines im Apparat bzw. auf der Unwickelvorrichtung befindlichen sind in feuersicheren, selbsttätig schließenden Behältern unterzubringen. Diese Behälter müssen mindestens 1 m vom Fußboden entfernt an der Wand angebracht und so eingerichtet sein, daß jeder einzelne Film von den anderen völlig feuersicher getrennt ist.

Umspulvorrichtung. 20. Erfolgt das Umspulen der Films nicht im Apparatraum, sondern in einem besonderen Räume, so muß dieser in bezug auf Feuericherheit den gleichen Anforderungen entsprechen.

Die Umspulvorrichtung muß so weit wie möglich von den Apparaten entfernt sein; sie darf nicht durch den Vorführer bedient werden.

Beleuchtung u. Heizung. 21. Die Beleuchtung des Apparatraumes darf nur durch elektrisches Licht erfolgen oder, falls kein elektrischer Strom vorhanden ist, durch Gaslicht oder Kerzenlicht in geschlossenen Laternen. Öfen mit offener Feuerung dürfen in dem Räume nicht aufgestellt werden.

Heizkörper u. elektrische Widerstände. 22. Heizkörper und elektrische Widerstände müssen mindestens 1,0 m vom Apparat entfernt und allseitig mit einem Schutzgitter umgeben sein.

Feuersicherheitsgeräte. 23. Neben dem Apparat müssen ein mit Wasser gefüllter Eimer, ein nasser Schenkerlappen und eine flammensichere Decke bereit gehalten werden.

B. Zuschauerraum.

Ausgänge u. Treppen. 24. Ausgänge, Treppen und Gänge müssen so angeordnet sein, daß bei einem Brande eine sichere und schnelle Entleerung des Zuschauerraumes gewährleistet ist.